

Pflege-Betreuungs-Verordnung (PflBetrVO).

Vom 13. Februar 2017.

Aufgrund von § 45a Abs. 3 Satz 1, § 45c Abs. 7 Satz 5 und § 45d Satz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233, 2238), wird verordnet:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Abs. 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren der Förderung für den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. die Voraussetzungen und das Verfahren, nach denen der Auf- und Ausbau von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen im Sinne des § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden,
4. die Voraussetzungen und das Verfahren der Förderung für die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und Versorgungskonzepte im Sinne des § 45c Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
5. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Förderung der Selbsthilfe im Sinne des § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2 Ziele

(1) Ziele der Verordnung sind,

1. durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Hilfsangebote anspruchsberechtigte Per-

sonen darin zu unterstützen, selbstbestimmt und teilhabeorientiert so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit und im vertrauten sozialen Umfeld leben zu können, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können,

2. pflegende Angehörige oder vergleichbar nahestehende Personen beratend zu unterstützen und gezielt zu entlasten.

(2) Maßnahmen zur Weiterentwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Unterstützungsstruktur sollen quartiersorientiert umgesetzt werden.

§ 3

Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Angebote zur Unterstützung im Alltag sind:

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Personen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistung zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

(2) Angebote zur Unterstützung im Alltag beinhalten die Übernahme von Betreuung und allgemeiner Beaufsichtigung, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende oder stabilisierende Alltagsbegleitung, Unterstützungsleistungen für Angehörige und vergleichbar Nahestehende in ihrer Eigenschaft als Pflegende zur besseren Bewältigung des Pflegealltags, die Erbringung von

Dienstleistungen, organisatorische Hilfestellungen oder andere geeignete Maßnahmen.

(3) Durch Angebote zur Unterstützung im Alltag können auch mehrere der in Absatz 1 genannten Bereiche abgedeckt werden. In Betracht kommen als Angebote zur Unterstützung im Alltag insbesondere:

1. Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger im häuslichen Bereich,
3. die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer,
4. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehende Personen,
5. Familienentlastende Dienste,
6. Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter und Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter,
7. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, sowie
8. entsprechende Angebote zur Unterstützung im Alltag, die der in Absatz 1 genannten Zielstellung gerecht werden.

(4) Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter unterstützen die anspruchsberechtigten Personen beim Umgang mit allgemeinen und pflegebedingten Anforderungen des Alltags. Sie helfen die Selbstständigkeit zu erhalten und einen längeren Verbleib im eigenen Zuhause zu ermöglichen. Sie übernehmen nicht eigenständig Tätigkeiten im Haushalt. Im Vordergrund steht eine aktivierende Unterstützung zur Teilhabe am Alltagsleben.

(5) Pflegebegleiterinnen und Pflegebegleiter geben den häuslich pflegenden Personen verlässlich beratende Unterstützung zur besseren Bewältigung der Pflegesituation. Sie helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags. Sie unterstützen bei der Bewältigung der übernommenen Pflegeverantwortung. Sie sind mit Hilfsangeboten vernetzt und unterstützen die pflegende Person, vorhandene Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

(6) Unter haushaltsnahen Dienstleistungen werden Dienstleistungen verstanden, die üblicherweise zur hauswirtschaftlichen Versorgung und Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen in einem Privathaushalt erbracht werden und keine Leistungen auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch für ambulanten Pflege darstellen. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind handwerkliche Tätigkeiten, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden oder die keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben.

Abschnitt 2

Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 4

Anforderungen an die Angebote

(1) Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Angebotes nach § 1 Nr. 1 sind, dass

1. es auf Dauer angelegt ist und die Leistung regelmäßig und verlässlich angeboten wird,
2. die Leistungen durch angebotsbezogen qualifizierte Personen erbracht werden und mindestens eine Fachkraft in Aufsichts- und Anleitungsfunktion vorhanden ist,
3. ein ausreichender Versicherungsschutz (Haftpflicht) besteht für Schäden, die bei der Leistungserbringung verursacht werden,
4. dem Angebot ein Konzept nach § 5 Abs. 1 beigelegt ist,
5. das Angebot konzeptionell darauf ausgerichtet ist, seine Leistungen als Teil einer regionalen Versorgungsstruktur zu erbringen und Bereitschaft zur Kommunikation und Kooperation innerhalb eines abgestimmten und vernetzten Versorgungssystems besteht, und
6. Anbieterinnen und Anbieter die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und gewährleisten, dass die für sie leistungserbringenden Personen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen,
7. die nach § 12 vorgesehene regelmäßige Übermittlung einer Übersicht über die aktuell angebotenen Leistungen und die Höhe der hierfür erhobenen Kosten sichergestellt ist (Leistungs- und Preisvergleichsliste),
8. bei erwerbsmäßig tätigen Dienstleistungsunternehmen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203), eingehalten sind.

(2) Einzelpersonen werden nicht anerkannt.

(3) Bei Angeboten für Betreuungsgruppen gilt:

1. Das Verhältnis der leistungserbringenden Personen zu den zu betreuenden Personen ist an den Grad des Hilfebedarfs anzupassen. Das Angebot sollte ein Verhältnis von 1 : 3 nicht unterschreiten und in der Regel insgesamt nicht mehr als zwölf zu betreuende Personen umfassen. Abweichungen sind im Konzept besonders darzulegen.
2. Die Nutzung angemessener Räumlichkeiten, die den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt entsprechen, ist anzustreben.

(4) Angebote werden nur anerkannt, wenn für Leistungen nicht mehr als 25 Euro pro Stunde abgerechnet werden. Hierin enthalten sind alle Nebenkosten, ausgenommen angemessene Fahrtkosten. Handelt es sich um ein gruppenbezogenes Angebot, das gleichzeitig drei oder mehr anspruchsberechtigten Personen zugute kommt oder um ein Angebot, welches ausschließlich hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen beinhaltet, beträgt der maximale Abrechnungsbetrag 15 Euro pro Stunde. Höhere Stundensätze können unter Vorlage entsprechender Kalkulationsunterlagen im Einzelfall anerkannt werden. Die Fahrtkosten müssen, wie die Preise für die Unterstützungsangebote im Alltag den Nutzerinnen und Nutzern im Vorfeld transparent dargelegt werden. Bei gemeinschaftlicher Betreuung können Fahrtkosten für die leistungserbringenden Personen nur einmal abgerechnet werden.

(5) Die Landesregierung prüft alle zwei Jahre, erstmals 2020, unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung die Notwendigkeit und die Höhe einer Anpassung der maximal anererkennungsfähigen Entgelthöhe.

§ 5

Konzept mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Leistungsbeschreibung

(1) Die Angebote verfügen über ein Konzept nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, das Angaben zur Qualitätssicherung des Angebots sowie eine Übersicht über die angebotenen Leistungen (Leistungsbeschreibung) und die Höhe der den Pflegebedürftigen hierfür in Rechnung gestellten Kosten enthält.

(2) Die Angebote haben die Anforderungen zur Qualitätssicherung nach den §§ 6 und 7 zu erfüllen.

(3) Grundlage für die Übersicht über die angebotenen Leistungen ist eine Leistungsbeschreibung. Sie legt dar, welche Leistungen die Nutzerinnen und Nutzer erwarten können und welche Gegenleistung hierfür zu erbringen ist. Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:

1. Name und Kontaktdaten der Anbietenden,
2. Zielgruppen, Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Angebote,
3. Zeitumfang und Preise der Angebote,
4. bei Gruppenangeboten das vorgesehene Verhältnis zwischen betreuenden und betreuten Personen,
5. Qualifikation der Fachkraft und Qualifizierung der leistungserbringenden Personen, einschließlich Schulungen sowie Fort- und Weiterbildungen,
6. Regelungen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen in ihrer Arbeit durch die Fachkraft,
7. bestehende Kooperationen und Vernetzungen,
8. Regelungen zur Abwesenheits- und Krankheitsvertretung und
9. Regelungen zum Beschwerdemanagement und vorgesehenen Kriseninterventionsmöglichkeiten.

(4) Die Leistungsbeschreibung ist den Nutzerinnen und Nutzern vor der Inanspruchnahme des Angebotes auszuhängen.

§ 6

Anforderungen an die Fachkraft

(1) Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die Voraussetzungen des § 6 der Heimpersonalverordnung erfüllen.

(2) Aufgaben der Fachkräfte sind insbesondere:

1. die fachliche und psychosoziale Anleitung, Begleitung und Unterstützung der leistungserbringenden Personen,
2. die Durchführung von regelmäßigen Team- und Fallbesprechungen für die leistungserbringenden Personen,

die nicht selbst eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne des Absatzes 1 aufweisen, sowie

3. die Beratung der Anspruchsberechtigten zu den Bedarfen und der geeigneten Form der Betreuung und Entlastung.

(3) Bei Serviceangeboten für haushaltsnahe Dienstleistungen im Sinne von § 3 Abs. 6 können auch Hauswirtschaftsfachkräfte oder Familienpflegerinnen und Familienpfleger als Fachkräfte die Anleitung und Begleitung übernehmen. Hauswirtschaftsfachkräfte sind Personen, die in einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildung oder einem Studium die erforderlichen Fähigkeiten und Erkenntnisse erworben haben, um die hauswirtschaftliche Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer zu organisieren, zu planen, durchzuführen, sowie dabei durch Einhaltung der Hygieneanforderungen einen ausreichenden Schutz vor Infektionen zu gewährleisten.

§ 7

Anforderungen an die leistungserbringenden Personen

(1) Leistungserbringende Personen, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind, haben eine für die Erbringung der Tätigkeit erforderliche Qualifikation vorzuweisen. Hierzu ist, sofern die Person nicht über eine Qualifikation gemäß § 6 der Heimpersonalverordnung oder eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne des § 6 Abs. 3 verfügt, eine Basisqualifikation von zwanzig Stunden und eine Schwerpunkt-schulung von zehn Stunden erforderlich.

(2) Die Basisqualifikation umfasst eine nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Angebot ausgerichtete angemessene Schulung mit einem Mindestumfang von zwanzig Stunden und folgenden Inhalten:

1. Basiswissen über Krankheits- und Behinderungsbilder und Umgang mit Personen in der jeweiligen Zielgruppe,
2. Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen,
3. Wahrnehmung des sozialen Umfeldes, des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs und der Situation der pflegenden Personen,
4. Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten,
5. Kommunikation und Gesprächsführung,
6. Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements,
7. Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen,
8. Methoden und Möglichkeiten der Betreuung, Beschäftigung und Begleitung.

(3) Soweit das Angebot zur Unterstützung im Alltag eine bestimmte Zielgruppe in den Mittelpunkt stellt, sind die erforderlichen zielgruppenspezifischen Kenntnisse durch eine entsprechende Schwerpunktschulung mit einem Mindestumfang von zehn Stunden zu erwerben.

(4) Die Inhalte der Basisqualifikation und der Schwerpunktschulung der leistungserbringenden Person müssen durch eine Fachkraft vermittelt werden. Der Schulung muss eine Konzeption zugrunde liegen, die die Inhalte der Absätze 2 und 3 abbildet.

(5) Leistungserbringende Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, haben für die Erbringung der Tätigkeit eine erweiterte Qualifikation vorzuweisen. Hierzu ist, sofern die Person nicht über eine Qualifikation gemäß § 6 der Heimpersonalverordnung oder als Fachkraft im Sinne des § 6 Abs. 3 verfügt, eine Qualifikation von 160 Stunden in Anlehnung an die Betreuungskräfte-Richtlinie des GKV Spitzenverbandes zu § 43b des Elften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich. Dies gilt nicht für Angebote zur Entlastung im Alltag mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt. Hier ist auch für sozialversicherungspflichtig beschäftigte leistungserbringende Personen eine Qualifikation mit einem Mindestumfang von 30 Stunden erforderlich.

(6) Die Inhalte der erweiterten Qualifizierung der sozialversicherungspflichtig beschäftigten, leistungserbringenden Personen müssen durch eine Fachkraft vermittelt werden.

(7) Alle leistungserbringenden Personen müssen darüber hinaus regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, die mindestens den Umfang von acht Stunden pro Jahr erreichen. Art und Umfang der Fort- und Weiterbildungen sind auf das jeweilige Angebot und die Zielgruppe auszurichten.

§ 8

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Anbieters an die nach § 13 zuständige Behörde voraus. Die Anerkennung kann vorläufig erteilt, zeitlich und inhaltlich beschränkt sowie mit Auflagen versehen werden.

(2) Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Konzept nach § 5,
2. Nachweise über die Qualifikation der anleitenden Fachkraft nach § 6 Abs. 1 und 3 sowie der leistungserbringenden Personen nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 5 oder über die absolvierte Basisqualifikation nach § 7 Abs. 2 oder über die absolvierte erweiterte Qualifikation nach § 7 Abs. 5,
3. ein Nachweis, dass ein angemessener Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) für im Zusammenhang mit dem Angebot entstehende Schäden vorliegt,
4. ein Nachweis zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes bei sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen.

(3) Die Träger der Angebote zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(4) Bei Nichtvorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ist die Anerkennung durch die zuständige Behörde zu widerrufen. Die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. sind über den Widerruf zu unterrichten.

(5) Die Anerkennung eines Angebotes begründet keinen Anspruch auf Förderung.

(6) Zur Qualitätssicherung sind die Träger verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich bis zum 31. März einen formularmäßigen Tätigkeitsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Art und Zahl der übernommenen Betreuungen, der eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen leistungserbringenden Personen sowie über Art und Umfang der Fortbildung und Begleitung der Helferinnen und Helfer gibt.

Abschnitt 3

Fördervoraussetzungen und -verfahren

§ 9

Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag, des Ehrenamtes, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen, sowie von Modellprojekten

(1) Nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Zuwendungen für folgende Maßnahmen gewährt werden:

1. den Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
2. den Auf- und Ausbau und Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen sowie
3. Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen insbesondere für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige sowie andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf.

(2) Die Förderung des Auf- und Ausbaus von Angeboten zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach Absatz 1 Nr. 1 dient insbesondere dazu, Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Helfenden zu finanzieren sowie notwendige Personal- und Sachkosten, die mit der Koordination und Organisation der Hilfen und der fachlichen Anleitung und Schulung der Helfenden durch Fachkräfte verbunden sind.

(3) Die Förderung des Auf- und Ausbaus und der Unterstützung von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen und entsprechender ehrenamtlicher Strukturen nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt zur Förderung von Initiativen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von:

1. Pflegebedürftigen sowie

2. deren jeweiligen Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen

zum Ziel gesetzt haben.

(4) Mit der Förderung von Modellvorhaben sollen insbesondere modellhaft Möglichkeiten einer wirksamen Vernetzung der erforderlichen Hilfen für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige und andere Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung in besonderem Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf, in einzelnen Regionen erprobt werden. Dabei soll vor allem eine stärker integrativ ausgerichtete Versorgung Pflegebedürftiger im Vordergrund stehen. Gefördert werden sollen vorrangig Modellvorhaben, die auf ambulante Versorgungsangebote ausgerichtet sind. Unter dem Aspekt der Vernetzung können aber auch stationäre Angebote in die Förderung mit einbezogen werden.

- (5) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10

Förderung der Selbsthilfe

(1) Die Förderung der Selbsthilfe gemäß § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt zum Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen, die sich die Unterstützung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. deren jeweiligen Angehörigen und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen

zum Ziel gesetzt haben.

Dabei werden die Regelungen des § 9 entsprechend angewendet.

(2) Selbsthilfegruppen sind freiwillige, neutrale, unabhängige und nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse von Personen, die entweder auf Grund eigener Betroffenheit oder als Angehörige das Ziel verfolgen, durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu verbessern.

(3) Selbsthilfeorganisationen sind Zusammenschlüsse verschiedener Selbsthilfegruppen zu einem Verband oder mehreren Verbänden auf Landesebene mit dem Ziel einer überregionalen Interessenvertretung.

(4) Selbsthilfekontaktstellen sind örtlich oder regional arbeitende professionelle Beratungseinrichtungen mit hauptamtlichem Personal, die das Ziel verfolgen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen sowie von deren Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Personen zu verbessern.

(5) Eine Förderung der Selbsthilfe ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Zweckbestimmung eine Förderung nach § 20h des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2233, 2238), erfolgt.

§ 11

Art und Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Behörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Förderung des Landes nach § 9 Abs. 2, 3, und 4 wird jeweils für ein Kalenderjahr bewilligt.

§ 12

Übermittlung von Daten

Durch die Träger der Angebote sind die Daten gemäß der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für einen bundesweit einheitlichen Standard zur elektronischen Datenübermittlung zwischen den Landesverbänden der Pflegekassen und den nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag regelmäßig bis zum Ende eines jeden Quartals zu übermitteln.

§ 13

Zuständige Behörde

(1) Zuständig für die Anerkennung sowie für die Förderung ist die Sozialagentur Sachsen-Anhalt.

(2) Die Entscheidung über den Förderantrag trifft die nach Absatz 1 zuständige Behörde im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Bei einer kommunalen Beteiligung bedarf es zusätzlich des Einvernehmens mit der örtlich zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft. Die Beteiligten sind über die Entscheidungen zu informieren.

(3) Kommunale Gebietskörperschaften, die sich nach den §§ 9 und 10 an den Aufwendungen für die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, Angeboten ehrenamtlich Tätiger, Modellvorhaben, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsteil.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsvorschrift

Für Angebote, die bereits nach § 45c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Pflege-Betreuungs-Verordnung vom 13. März 2003 (GVBl. LSA S. 56), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 470), vor Inkrafttreten dieser Verordnung als niedrigschwelliges Betreuungsangebot anerkannt wurden, gilt diese Anerkennung bis zum 31. Dezember 2018 befristet weiter.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Pflege-Betreuungs-Verordnung vom 13. März 2003 (GVBl. LSA S. 56), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 470), außer Kraft.

Magdeburg, den 13. Februar 2017.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut).
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.
Bezugspreise:

- a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
 - b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.
- Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>